

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 15 NÖ GEW § 15

NÖ GEW - Gesetz zur Erhaltung der Weidewirtschaft in NÖ

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten das Gesetz vom 26. April 1923 zur Förderung der Alm- und Weidewirtschaft in Niederösterreich, LGBI.Nr. 109, sowie die hiezu erlassene Verordnung, LGBI.Nr. 129/1923, außer Kraft.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)